

Statuten

für die Offiziers-Uniformirung.

§. 1.

a. Die Offiziers-Uniformirung hat zum Zweck, die möglichst billige und gleichförmige Abjustrirung des Offiziers-Corps, die Erleichterung der ersten Equipirung für neu-avancirte Offiziere, die Reservirung eines Fonds, um die Lieferungen bezahlen zu können, und eventuell bei Ausbruch eines Krieges sich nach Erforderniß auszurüsten.

b. Da der Verein das Wohl und den Vortheil des einzelnen zum Zwecke hat, dieser aber nur durch gegenseitige ausnahmslose Unterstützung erreicht werden kann, so ist es eine Pflicht der Kameradschaft für jeden Offizier — dem Vereine beizutreten.

Jedes Mitglied erklärt seinen Beitritt durch seine Unterschrift und bestätigt die Statuten.

c. Die Statuten sind unverletzlich, und es steht jedem Theilnehmer frei, über die Verletzung derselben beim Reserve-Commando Beschwerde zu führen; im Falle die Commission über die derselben zuerst vorgebrachte Beschwerde keine Abhilfe trifft.

§. 2.

a. Zur Leitung und Verwaltung besteht eine Commission aus: 1 Herrn Hauptmann als Präses und Controleur,

1 Subalternoffizier als Rechnungsführer, und

2 Subalternoffizieren als Mitglieder.

b. Sämmtliche Commissions-Mitglieder werden vom gesammten Offiziers-Corps gewählt.

Die Wahl geschieht immer am 1. Jänner für die Dauer eines Jahres — durch versiegelte Wahlzettel, welche dem Rechnungsoffizier einzusenden, durch die gesammte Commission zu eröffnen und das Wahl-Resultat festzustellen ist. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedes Commissions-Mitglied kann wieder gewählt werden.

c. Für jedes Mitglied der Commission ist ein Substitut zu wählen, welcher dann als wirkliches Mitglied eintritt, wenn ein Commissions-Mitglied die Stabsstation permanent verläßt, und ist in diesem Falle ein anderer Substitut zu wählen. — Bei temporärer Abwesenheit in dienstlicher Verhinderung oder in Erkrankung eines Mitgliedes hat für einzelne Berathungen der Substitut einzutreten.

Der Rechnungsoffizier ist bei Berathungen und Beschlüssen ebenfalls stimmberechtigt. — In dienstlicher Verhin-



derung, oder in dessen Erkrankung hat ihn der Substitut zu ersetzen.

Der Rechnungsoffizier und der Präses resp. Controlor, haben alle Rechnungen zu unterfertigen, und beide sind für die Richtigkeit der Geschäftsführung verantwortlich.

Jede Neuwahl, so wie jede Substituierung ist dem Reserve-Commando zur Bestätigung anzuzeigen.

d. Die Cassa ist jeden Monat, sämtliche Rechnungen und Borräthe aber beim vierteljährigen Abschluß durch die Commissions-Mitglieder zu controliren und die Scontrirung zu bestätigen.

e. Mit Abschluß eines jeden Quartals sind die Personal-Abrechnungen an die Theilnehmer hinauszugeben, dem Reserve-Commando aber ein Ausweis über den Stand der Uniformirung vorzulegen.

Die Abrechnung mit Jahreschluß über die Gebarung mit dem Scontofonde und dessen Stand, ist sämtlichen Theilnehmern zur Einsicht vorzulegen.

§. 3.

a. Der Fond wird gebildet, durch normalmäßige Rücklässe von der Gage; und zwar zahlen monatlich:

Stabsoffizier	15 fl.
Hauptmann I. Cl.	12 "
Hauptmann II. Cl.	10 "
Oberlieutenant	7 "
Lieutenant h. Gebühr	6 "
Lieutenant m. Gebühr	5 "

b. Die übrigen Abzüge zur Tilgung der Schulden regeln sich nach der vorhandenen Schuld jedes Einzelnen. Es hat demnach jeder Schuldner nebst dem oben ausgesprochenen normalen Rücklasse, monatlich annoch 10 % von seiner Schuld rückzuzahlen. — Die bei dieser Berechnung über die runde Ziffer sich ergebende Guldeneinheit wird, wenn selbe 5 fl. übersteigt, der nächstfolgenden runden Ziffer untergestellt.

c. Jeder Theilnehmer, welcher 60 fl. in der Uniformirung Guthabung hat, ist zu einem weitem Rücklasse nicht verpflichtet, doch muß die Einstellung des Abzuges acht Tage vor Ablauf des Monats dem Rechnungsoffizier bekannt gegeben werden; widrigenfalls der gewöhnliche Abzug stattfinden habe.

d. Bei freiwilliger Einzahlung über den festgesetzten Betrag von 60 fl., bleibt es jedem unbenommen das Superplus wieder hinaus zu nehmen; doch ist dies ein Monat vorher der Uniformirungs-Verwaltung bekannt zu geben. Ein Superplus unter 10 fl. wird nicht ausbezahlt.

e. Sobald die Bereitschafts- oder Kriegsgebühr eintritt, hat jeder Schuldner mittelst $\frac{1}{3}$ Gage seine Schuld gänzlich zu tilgen, wo dies nicht hinreicht, ist zur Deckung der Schuld die Bereitschafts- beziehungsweise Kriegsgebühr in Anspruch

zu nehmen; überdies ist jeder Theilnehmer im Sinne des §. 1, ad a, verhalten, eine verhältnißmäßig entsprechende Guthabung zu reserviren, welche fallweise durch die Uniformirungs-Commission festzustellen und wo solche nicht vorhanden, bei eventueller Ausfassung des Kriegsausrüstungsbeitrages von diesem zu erlegen kommt.

f. Steht ein Theilnehmer auf Aerial- oder gerichtlichen $\frac{1}{3}$ Gageabzug, so soll er sich nach dem gegenwärtigen Uebereinkommen freiwillig herbeilassen, die Hälfte des normalen Rücklasses, und überdies wenn er Schuld hat, auch den 10% Antheil zu leisten. Wenn sich ein solcher Theilnehmer jedoch nicht hiezu erklärt, so hat die Commission zu entscheiden, ob und bis zu welchem Betrage dem Betreffenden noch fernerhin die nothwendigsten Uniformirungsarten zu erfolgen sind.

g. Die Schuld, eines jeden Theilnehmers — (für Uniformirungs-Gegenstände, mit deren Anforderung der Betreffende ob der richtigen Rechnungsführung halber stets an den Rechnungsoffizier gewiesen ist) — kann sich bis 60 fl., und nicht weiter ausdehnen. Nur in rücksichtswürdigen Fällen bei anerkannter Nothwendigkeit durch die Commission, darf eine Ueberschreitung höchstens bis 100 fl., stattfinden, und ist eine solche Schuld statutenmäßig abzuzahlen.

Jede Schuld mag sie auf was immer für einem Höhepunkt stehen, muß mindestens auf 20 fl. herabsinken, ehevor eine weitere Verabfolgung, welche den normalen Erlag überschreitet, Platz greifen dürfe; gleichwohl wäre es statutenwidrig, wenn ein Theilnehmer alle Monat so viel herausnehmen würde, als dessen Erlag beträgt; weil durch ein solches Vorgehen die Schuld immer auf einem Standpunkte verbleiben müßte.

Bei Versetzung auf den Kriegs- oder Bereitschaftsfuß darf auf Schuld, mit Ausnahme der Neuavancirten, keine Verabfolgung stattfinden (§. 3 ad e). Sollten auf allgemeines Verlangen Bestellungen stattfinden, so sind selbe gleich zu berichtigen.

h. Jeder neuavancirte Offizier im Frieden, hat sogleich 60 fl. von seinem Equipirungs-Douceur zu erlegen, die Schuld eines solchen Offiziers kann sich bis auf 120 fl. belaufen und ist statutenmäßig abzuzahlen. Im Kriege hat jeder neuavancirte Offizier das ganze Equipirungs-Douceur zu erlegen, und es wird derselbe bei der Geringsfügigkeit des Betrages nur mit den nothwendigen Uniformirungsstücken versehen, und zwar:

1 Mantel,	4 Hemden,
1 Blouse,	4 Gattien,
1 Pantalon,	6 Sacktücher,
1 Mütze,	1 Waffenrock,
1 Feldbinde,	2 Pr. Beschuhung,
2 Halsbindel,	2 Pr. Handschuhe,
1 Säbel sammt Kuppel und Porte-épée,	

Die Schuld hat ein solch Neubeförderter Offizier mit monatlicher $\frac{1}{3}$ Gage zu decken.

i. Nachdem erfahrungsgemäß nach einem beendeten Feldzuge die Uniformirungs-Bedürfnisse am größten sind, — diesen nur durch Reservirung eines Fonds abgeholfen werden kann; so haben die statutenmäßigen Abzüge ohne Rücksicht auf die vorerwähnten Fälle, sowohl in der Bereitschaft als im Kriege fortzudauern.

k. Offiziere, welche in gerichtlicher Untersuchung stehen, ferner jene Offiziere, bei denen eine Superarbitrirung in Aussicht steht, sind verpflichtet, ihre etwaige Schuld statutenmäßig abzuführen; bezüglich ihrer weitem Equipirung hat die Commission zu entscheiden, ob und in wiefern die Verabfolgung von Uniformirungs-Sorten zulässig sei.

Für die mit $\frac{2}{3}$ Gage beurlaubten Offiziere sind die Bestimmungen, wie für die auf $\frac{1}{3}$ Gage-Abzug Stehenden maßgebend.

l. Bücher, Karten jedweder Art, dann solche Equipirungs-Gegenstände, welche zwar tolerirt, durch die Adjustirungs-Vorschrift jedoch nicht begründet, z. B.: Rad- und Regenmäntel, hohe Stiefel, lederne Reithosen u. c.; ferner alle jene Artikel, welche schon dem Wortlaute nach, nicht zu den Uniformirungsgegenständen gehören, wie z. B.: Reitzug, Koffers, Reisetaschen, Binocles, Uhren, Revolvers u. c., sind bei den verhältnißmäßig geringen Abzügen von der Uniformirung vollkommen ausgeschlossen; falls sie jedoch durch dieselbe bestellt werden sollten, so sind hiefür Extraerläge zu leisten.

m. Jeder Theilnehmer kann, wenn er es wünscht, innerhalb der statutenmäßigen Grenzen, Schuhe und Wäsche aus der Uniformirung beziehen; jedoch dürfen für diese beiden Gegenstände nicht über 40 fl. jährlich aufgewendet werden.

Unter Beschuhung versteht man: Stiefeletten u. Halbstiefel.

Unter Wäsche: Hemden, Gattien, Sacktücher und Fußsocken.

n. Die Rücklässe werden am 1. jeden Monats nach dem Geldausgeben auf Grundlage der Abzugs-Constipationen dem Rechnungsoffizier übergeben.

Geldreste über 50 fl. werden unter Mitsperre des Präses resp. Controlors, des Rechnungsoffiziers und eines hiezu ernannten Commissions-Mitgliedes, in einer eigenen Casse verwahrt. — Ein Geldrest bis 50 fl. hat für eventuelle Ausgaben der Rechnungsoffizier in Verwahrung zu nehmen.

o. Die Abzüge und sonstige Zahlungen an die Uniformirung geschehen in jener Münzsorte, in welcher die Gagen gefaßt werden, geschieht dies in klingender Münze, die Lieferungen hingegen mit Papiergeld bezahlt werden, so ist das Agio nach dem Course berechnet, immer zu Gunsten des betreffenden Zahlers gutzuschreiben und darf dasselbe keinem andern Fonde zugeschlagen werden.

Uniformirungs - Material.

Sämmtliches Uniformirungs-Material hat der Rechnungsoffizier in Aufbewahrung, und haftet dafür.

Jeder Bestellung an Uniformirungs-Material hat eine commissionelle Berathung vorzugehen, wobei hinsichtlich der Wahl der Stoffe zur Beschlussfassung die Stimmenmehrheit entscheidet. — Ebenso hat die Uebernahme der Uniformirungsstoffe und Sorten nach Einlangung an Ort und Stelle commissionell zu geschehen, und hat die Commission in allen Fällen, wo dieselben der Qualität nicht entsprechen, oder andere Anstände sich ergeben, ohne Verzug den Beschluß über das zu Veranlassende zu fassen.

Wenn Muster von Stoffen, oder andere Sorten einlangen, so ist dies durch den Rechnungsoffizier bekannt zu geben, damit allen Offizieren die Gelegenheit geboten werde, hinsichtlich der Wahl der Stoffe ihre Wünsche auszusprechen.

Die Uniformirung bestellt und verausgabt nur vor-schriftsmäßige Sorten und Stoffe.

Ausfolgung des Materials und Bezahlung von Contos.

a. Die Uniformirungsstoffe und Sorten werden nur an die Theilnehmer für ihren eigenen Gebrauch gegen statutenmäßige Bezahlung ausgefolgt.

b. An Kadetten, Unteroffiziere und Parteien, so wie auch an fremde Offiziere gegen bare Bezahlung und nur zum eigenen Gebrauche.

c. Goldborten, Mützen, blaue Hosen-, Blousen- und Rockstoffe, sollen stets vorrätzig sein. Sommer- und Mantelstoffe werden nur nach Maßgabe des präliminirten Bedarfes bestellt, und es hat der Rechnungsoffizier immer rechtzeitig, d. i. im Herbst und im Frühjahr, die Mitglieder zur Ein-sendung der Präliminarien aufzufordern.

d. Es ist nicht gestattet, auf Rechnung der Uniformirung anderswo Equipirungsstücke anzuschaffen, daher alle Uniformirungsgegenstände, mit Ausnahme der Wäsche und Schuhe, nur aus der Uniformirung bezogen werden können, und zahlt die Uniformirung für anderswo bezogene Gegenstände — Nichts.

Bezahlt werden von der Uniformirung die Contos für Macherlohn und Reparaturen jenes Schneiders, welchen die Uniformirung hiezu beauftragt hat; dann können aus-nahmsweise auch andere Contos der Uniformirung nach vor-her eingeholter Bewilligung der Commission, zur Zahlung vorgelegt werden, — wenn zufällig die Uniformirung selbst die angesprochenen Sorten nicht vorrätzig hätte und der Bedarf ein dringender war.

Die Contos für Wäsche und Beschuhung müssen zu-verlässig nach erfolgter Lieferung bis 28. des Monats pro-

ducirt werden, da sonst die Uniformirung nicht in der Lage wäre, die Abzüge statutenmäßig anzurepartiren. Contos, welche nicht rechtzeitig zur Vorlage gelangen, und wenn sich nebenbei eine Ueberschreitung der statutenmäßig erlaubten Schuld herausstellt, werden nicht berücksichtigt.

e. Beschlüsse der Commission sind dem Reserve-Commando zur Anzeige zu bringen.

f. Wenn $\frac{2}{3}$ der Theilnehmer eine Revision resp. Aenderung der Statuten für nothwendig finden, so sind sie berechtigt, eine solche zu verlangen und den Antrag an die Commission zu stellen.

§. 6.

Detail der Geschäftsführung, Buchhaltung.

Um sowohl die Verwaltungs-Commissions-Mitglieder als Stellvertreter dieses kameradschaftlichen Vereins in den Stand zu setzen, jeden Augenblick eine Total-Uebersicht der sogenannten Geschäftsführung zu haben, dem Reserve-Commando hierüber Relation erstatten und jedem einzelnen Theilnehmer seinen Antheil am Vereine, nämlich seine Rücklässe, Empfänge — sonach Forderung oder Schuld, — sogleich durch den Geschäftsführer spezifizirt darstellen zu können, sind nachstehende Protokolle in genauester Ordnung zu führen:

1. Das *Cassa-Journal*, welches die monatlichen Empfänge, d. i. die Rücklässe der Theilnehmer, so wie die Verwendung der Gelder summarisch und documentirt ausweist. Dieses Journal wird jeden Monat abgeschlossen, von den Cassa-Mitgliedern unterfertigt, und der vorhandene Rest, §. 3, ad n, in die Cassa hinterlegt.

2. Das *Personal-Abrechnungs-Protokoll*, in welchem für jeden Theilnehmer separirt dessen Erläge und Ausgaben spezifizirt nachzuweisen sind. Dieses Protokoll ist mit Ende eines jeden Quartals abzuschließen, und es erhält sofort jeder Theilnehmer eine Abschrift desselben (vierteljährige Personalabrechnung) unter Anschluß der bezüglichen Contos und Rechnungen. Im Kriege ist die Hinausgabe mit vielen Umständen verbunden, daher es nicht darauf ankommen hat.

Die Personalabrechnungen sind nach vorhergegangener Mitunterfertigung des Präses resp. Controlors, an die Betreffenden hinauszugeben und nach geschעהener Agnoscirung oder Bemänglung und nach Rückbehalt der Contos und Rechnungen, dem Rechnungsoffizier wieder rückzusenden.

3. Das *Inventarium resp. Rechnungs-Abschluß-Protokoll*, in welchem die Empfänge und Ausgaben des Materials und aller übrigen Sorten mit Bezeichnung des Datums der Lieferung, dann des Namens des Lieferanten sowohl, als des Abnehmers ersichtlich gemacht wird. Das Inventarium wird alle Quartal abgeschlossen und vom Präses resp. Controlor nach §. 2 ad d mitunterfertigt.

4. Das Correspondenz-Protokoll, worin alle gemachten Bestellungen und sonstigen Erledigungen, mit Adresse und Datum einzutragen sind.

5. Ein Hauptbuch, in welchem sämtliche Rechnungen der Fabrikanten und Lieferanten und die Zahlungen eingetragen werden. Jede Post ist zu documentiren. Der Rechnungsoffizier hat nach jeder Geldsendung das Rezipisse oder den Empfangschein dem Controlor vorzuweisen.

6. Das Sconto-Vormerkungs-Journal, worin die erlegten Beträge und Zahlungen mit Angabe des Erlegers und Empfängers zu verzeichnen kommen.

7. Ein Abzugs-Büchel, worin die monatlichen Erläge nominativ, compagnieweise ausgeworfen werden; die Abschriften (Abzugs-Consignationen) erhalten die Herren Compagnie-Commandanten am Ende jeden Monats.

§. 7.

Scontofond.

a. Derselbe ist ein separater Theil des Uniformirungs-Fondes und gemeinschaftliches Eigenthum aller Theilnehmer. Der Einzelne hat sonach keinen Anspruch darauf.

b. Der Scontofond wird gebildet, durch Mehrbezahlung eines Kreuzers pr. Gulden für jede Verausgabung (außer Macherlohn), dann durch Perzenten-Nachlaß der Lieferanten.

c. Aus demselben werden alle durch die Geschäftsführung entstehenden Auslagen bestritten, und zwar:

Spesen für den etwa kontraktmäßig aufgenommenen Schneider und dessen eventuelle Unterbringung.

Frachtspesen für gelieferte Waaren.

Postporto für Bestellungen und Geldabsendungen.

Bestreitung der Magazins-Geräthschaften und des Schreibmaterials.

Eventuelle Entschädigung des Rechnungsoffiziers, für die Beistellung des Lokales zur Unterbringung der Vorräthe. Dies ist die normale Verwendung des Scontofondes. Außerordentlich kann dieser Fond bis zu $\frac{2}{3}$ in Anspruch genommen werden. Zur Deckung von unvermeidlichen Verlusten, welche durch Niemandens Verschulden, durch geschehenes Verderben oder Entwerthung der Sorten, dann durch Ueinbringlichkeit von Schulden, entstehen.

d. Wenn die Verluste $\frac{2}{3}$ des Scontofondes übersteigen, so ist der Superplus durch Erläge der Theilnehmer nach dem Gagegulden anrepartirt, durch Zu- und Abschreiben der Schuld, resp. Guthabung, hereinzubringen.

e. Ferner: sollte der Fond die Höhe von 500 fl. und darüber erreichen, so können an Offiziere, welche ohne ihr Verschulden in eine sehr bedrängte Lage gerathen, durch Brand, Diebstahl oder schwere Erkrankung, überhaupt in besonders rücksichtswürdigen Fällen, Darlehen unter der Bedingung ausgefolgt werden, daß der Betheiligte sich schriftlich verpflichtet, den dargeliehenen Betrag in 20 Monatsraten

(nebst allen seinen übrigen Abzügen und ohne alle Rücksicht auf dieselben) rückzahlen. Ein solches Darlehen darf 200 fl. niemals übersteigen.

Der mit dem Darlehen Betheiligte zahlt nach der letzten Rate 2% Zinsen von dem erhaltenen Betrage, ohne Rücksicht auf den Zahlungstermin und auf die Zahlungsraten.

f. Da der Scontofond ein Gemeingut aller Theilnehmer ist, so kann eine außerordentliche Verwendung desselben über motivirten Antrag der Commission nur mit schriftlicher Zustimmung des Offiziers-Corps, wozu eine Zweidrittel-Majorität erforderlich ist, stattfinden.

g. Zu andern Zwecken als den hier benannten, darf mit dem Scontofond in der Regel nicht disponirt werden, wenn es dennoch die Umstände mit sich bringen, z. B.: für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke u., so hat dies ebenfalls über Antrag der Commission mit schriftlicher Zustimmung der Theilnehmer zu geschehen. Zweidrittel-Stimmenmehrheit entscheidet.

h. Ueber den Scontofond ist ein eigenes Journal zu führen, daselbe wird jedes Quartal abgeschlossen und nach §. 2, ad d, gefertigt und bestätigt.

i. Wenn der Uniformirungs- oder Scontofond nicht zu Schulzahlungen erschöpft wird, so ist das bar erliegende Geld nach Commissions-Beschluß immer sogleich in die hiesige Sparkasse nutzbringend anzulegen.

Anmerkung. Ueber spezielle Fälle, die in den gegenwärtigen Statuten nicht zur Sprache kommen, — über zweifelhafte Fragen und Meinungsverschiedenheiten in der Uniformirungsangelegenheit, hat stets die Commission zu entscheiden.

Laibach am 29. Juni 1869.

Svetina, m. p.
Oberlieutenant.

Krieger, m. p.
Major.



Rhomberg, m. p.
Lieutenant.

Franche, m. p.
Hauptmann.

Ich genehmige hiemit den vorliegenden Statuten-Entwurf.

Laibach am 3. Juli 1869.

Moriz Joelsen, m. p.
Oberlieutenant.